

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00074 vom 29. Januar 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2023.00074

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00074 du 29 janvier 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00074 del 29 gennaio 2024

Erwägungen

E. 5

). Gestützt auf das Gutachten von Dr. F.____ und lic. phil. G.____ steht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit fest, dass der Beschwerdeführer spätestens ab dem Begutachtungszeitpunkt, dem 1. November 2021 (Urk. 8/179/1), in der bisherigen Tätigkeit und in anderen einfachen hand werklichen Tätigkeiten zu 100 % arbeitsfähig ist.

E. 6.1

Liegt nach dem Gesagten keine Arbeitsunfähigkeit mehr vor, kann auf die Durchführung eines

Einkommensvergleichs zur Bestimmung des Invaliditätsgrads

(Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG) verzichtet werden. Der Invaliditätsgrad beträgt Null, womit grundsätzlich kein Rentenanspruch mehr besteht.

E. 6.2

Unbestrittenermassen

(Urk. 1 S. 2 und 12, Urk. 2 S. 3 f.) waren

trotz der Tatsache, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Rentenherabsetzung das 55. Altersjahr zurückgelegt hatte, vor der Herabsetzung der Rente keine beruflichen Eingliederungsmassnahmen durchzuführen (vgl. zu beruflichen Eingliederungsmassnahmen als Voraussetzung der Rentenrevision BGE 145 V 209 E. 5.1 mit Hinweisen)

Der Beschwerdeführer fühlt sich nämlich nicht in der Lage, an solchen teilzunehmen.

Dies teilte er der IV-Stelle, die ihn zu einem Gespräch

über Eingliederungsmassnahmen eingeladen hatte (Urk. 8/190; vgl. auch Urk. 8/185/4), am 6. September (Urk. 8/186) und am 28. September

2022 mit (Urk. 8/194)

und

bekräftigte seinen Standpunkt nochmals im Beschwerdeverfahren (Urk.

E. 7

Ausgangsgemäss gehen die Verfahrenskosten von Fr. 800.-- zu Lasten des unterliegenden Beschwerdeführers (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Michèle Epprecht - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
FehrKlemmt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.